

Aktuelle Gesetzgebung

Bessere Forderungsdurchsetzung im Geschäftsverkehr

Nachdem die Umsetzungsfrist schon am 16.3.13 abgelaufen ist und ein erster Versuch im Frühjahr 2013 scheiterte, legt die Bundesregierung jetzt den Entwurf eines „Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr“ erneut vor. Mit ihm soll die Richtlinie (2011/7/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.2.11 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABI 2001, L 48/1) in nationales Recht umgesetzt werden. Lesen Sie, was das Gesetz für das Forderungsmanagement bedeutet.

Das Wichtigste vorneweg

Die Richtlinie sieht die Anhebung des gesetzlichen Verzugszinses vor und führt einen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrags bei Zahlungsverzug ein. Darüber hinaus sieht sie Höchstgrenzen für vertraglich festgelegte Zahlungsfristen, für den vertraglich festgelegten Verzugsbeitrag sowie für die Dauer von vertraglich vereinbarten Abnahme- und Prüfungsverfahren vor. Alle neuen Regeln gelten allerdings nur für den Zahlungsverkehr im Geschäftsverkehr. Eine Umsetzung dieser Ziele erfolgt durch eine Änderung des BGB, des EGBGB und des UKlaG.

Vereinbarung von Zahlungsfristen

Die Möglichkeit, im Geschäftsverkehr – d.h. nicht mit Verbrauchern – Vereinbarungen über abschließende Zahlungsfristen über Entgeltforderungen durch AGB zu treffen, soll durch die neu einzufügenden § 271a BGB sowie § 308 Nr. 1a und 1b BGB beschränkt werden. Abschlags- und Ratenzahlungen werden davon nicht berührt. Eine längere Zahlungsfrist als 60 Tage ab dem Empfang der

Gegenleistung oder der Rechnung ist nur möglich, wenn sie ausdrücklich und damit individuell vereinbart wurde und zugleich die Belange des Gläubigers dadurch nicht grob unbillig außer Betracht bleiben. Bei öffentlichen Auftraggebern wird die Frist auf 30 Tage verkürzt und jegliche – auch individuelle – Vereinbarung von mehr als 60 Tagen für unwirksam erklärt.

Auch die Frist für Überprüfungen oder Abnahmen darf nicht über einen Zeitraum von 30 Tagen hinaus erstreckt werden. Abnahme ist dabei nicht im Sinne der Billigung als im wesentlichen „vertragsgerecht“ zu verstehen, sondern im Sinne von „übergeben“.

Praxishinweis: Dies darf nach der Gesetzesbegründung nicht dahin missverstanden werden, dass Regelungen, die den genannten Fristen entsprechen, stets wirksam sind. Vielmehr unterliegen diese der Überprüfung nach § 307 BGB.

Das bedeutet: Die Regelung darf den Vertragspartner des Verwenders nicht unangemessen benachteiligen, § 271a Abs. 6 BGB.

Auch wenn eine entsprechende Vereinbarung unwirksam ist, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Es gelten dann die gesetzlichen Fristen. Durch die Ergänzungen des Unterlassungsklagengesetzes können auch danach legitimierte Verbände ein entsprechendes Unterlassungsbegehren gerichtlich verfolgen und entgegenstehende Klauseln in Verträgen allgemein für unwirksam erklären lassen.

Erweiterte Verzugsfolgen

§ 288 BGB verschärft die Folgen des Verzugs im Geschäftsverkehr nachhaltig:

Zum einen steigt der gesetzliche Verzugszins von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz;

Kommt der Schuldner, der kein Verbraucher ist, mit seiner vertraglichen Leistung, einer Abschlagszahlung oder einer Ratenzahlung in Verzug, kann der Gläubiger eine Aufwandspauschale von 40 EUR geltend machen. Dabei bleibt unerheblich, ob überhaupt oder jedenfalls in dieser Höhe ein Aufwand entstanden ist. Der vertragliche Ausschluss dieser Bestimmung wird erheblich erschwert, weil die gesetzliche Vermutung dahin geht, dass der Ausschluss gegen die guten Sitten verstößt, mithin nach § 138 BGB unwirksam ist.

Merke: Diese Pauschale muss sich der Gläubiger allerdings auf die späteren Rechtsverfolgungskosten anrechnen lassen, § 288 Abs. 5 BGB.

Darauf muss auch der Rechtsdienstleister achten und seinen Mandanten auffordern, die Pauschale weiterzureichen bzw. darauf hinweisen, dass er in dieser Höhe die Vergütung des Rechtsdienstleisters tragen muss. Ein vertraglicher Ausschluss dieser Regelungen ist weitgehend unwirksam. Die Regeln sind nur nicht anwendbar, wenn ein Verbraucher Schuldner ist, was bedeutet, dass nicht nur Kaufleute im Sinne des HGB betroffen sind, sondern jeder Unternehmer, vor allem auch Freiberufler.

Erstattungsfähigkeit Inkassokosten

Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie hält fest, dass der Gläubiger gegenüber dem Schuldner zusätzlich zum o.g. Pauschalbetrag einen Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug bedingten Beitreibungskosten hat, die diesen Pauschalbetrag überschreiten. Hierzu können auch Ausgaben zählen, die durch die Beauftragung eines Rechtsdienstleisters entstehen. Damit ist der Auffassung, dass Inkassokosten nicht erstattungsfähig seien, jedenfalls für den Geschäftsverkehr europarechtlich die Grundlage entzogen! Allerdings wird dies keinen Eingang in das BGB finden, da die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten bereits über §§ 280, 286 BGB gesichert sei. Der Gesetzgeber ausdrücklich: „Wie schon unter Geltung der Richtlinie 2000/35/EG hat der Gläubiger als Verzugsschaden Anspruch auf Entschädigung für sogenannte Beitreibungskosten. Diese umfassen, wie Art. 6 Abs. 3 S. 2 der Richtlinie 2011/7/EU klarstellt, unter anderem die Kosten, die durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen. Das entspricht der geltenden Rechtslage in Deutschland zum Ersatz von Rechtsverfolgungskosten.“ (BR-Drucksache 0154/14, S. 19)

Praxishinweis: Hierauf kann der Bevollmächtigte bei der Geltendmachung von Inkassokosten hinweisen.

Insolvenzrecht

Früher auf Neuerwerb zugreifen

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung im andauernden Insolvenzverfahren entfällt der Insolvenzbeschluss für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung, auch wenn er von dieser nicht erfasst wäre.

Im Fall des BGH (13.2.14, IX ZB 23/13) ging es um die Nachtragsverteilung von Steuererstattungsansprüchen für die Zeit der Wohlverhaltensphase, die erst nach erteilter Restschuldbefreiung festgesetzt wurden.

Die Nachtragsverteilung darf gemäß § 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 InsO wegen der Steuererstattungsansprüche des Schuldners gegen das zuständige Finanzamt aus Lohn- und Einkommensteuer und Solidaritätsbeiträgen nicht angeordnet werden, auch wenn die Steuererstattungsansprüche für diese Veranlagungsjahre ohne die Erteilung der Restschuldbefreiung gemäß § 35 Abs. 1 InsO als Neuerwerb in die Masse gefallen wären, sofern der Schuldner während des laufenden Insolvenzverfahrens die Lohnsteuer abgeführt (§ 38 EStG) oder Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer (§ 37 EStG) geleistet hat (BGH NJW 06, 1127), die Erstattungsansprüche aber erst nach erteilter Restschuldbefreiung festgesetzt wurden.

Das bedeutet: Der Neugläubiger kann früher auf den Neuerwerb des Schuldners zur Befriedigung seiner Forderung zugreifen. Die Steuererstattungsansprüche kann der Schuldner also nach erteilter Restschuldbefreiung an den Neugläubiger abtreten oder sie können von diesem gepfändet werden. Mit der Abtretung sollte der Gläubiger auch darauf achten, dass der Schuldner die Steuererklärung unterschreibt, um die Durchsetzung des Anspruchs nicht zu hindern.

Insolvenzrecht

Den zweiten Blick wagen

Von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderungen rechtfertigen es nicht, die Stundung der Verfahrenskosten zu verweigern, wenn sie aus anderen Gründen nicht durchsetzbar sind.

Diese Auffassung des BGH (16.1.14, IX ZB 64/12) erscheint auf den ersten Blick negativ für den Gläubiger. Deshalb lohnt der zweite Blick: Werden viele Forderungen (auch) aus vorsätzlich unerlaubter Handlung angemeldet, ohne dass der Schuldner dem widersprechen kann, gibt es keine positive Prognose für einen wirtschaftlichen Neubeginn. Dann ist es aber auch nicht gerechtfertigt, das Verfahren überhaupt durchzuführen. Hierauf kann der Gläubiger – ggf. auch initiativ im Wege einer „Schutzschrift“ – das Insolvenzgericht hinweisen.

Um die Entscheidung über die Stundung an leicht feststellbare und offensichtliche Tatsachen zu knüpfen und komplizierte Prüfungen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber einen Ausschluss der Stundung nur bei Vorliegen der Versagungsgründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3 InsO vorgesehen. Die Regelung ist jedoch nicht abschließend. Nach dem BGH ist eine Stundung der Verfahrenskosten auch ausgeschlossen, wenn andere der in § 290 Abs. 1 InsO genannten Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung bereits in diesem Verfahrensstadium zweifelsfrei feststehen (BGH ZInsO 11, 1223). Darüber hinaus braucht eine Stundung nicht gewährt zu werden, wenn die Restschuldbefreiung aus anderen Gründen offensichtlich nicht erreicht werden kann, etwa weil der Schuldnerantrag unzulässig ist oder die wesentlichen am Verfahren teilnehmenden Forderungen gemäß § 302 InsO von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen sind (BGH WM 05, 472).

Elektronische Unterschrift

Hier ist der Arbeitnehmer in der Pflicht

Ein Arbeitgeber kann von seinem Arbeitnehmer die Beantragung einer qualifizierten elektronischen Signatur und die Nutzung einer elektronischen Signaturkarte verlangen, wenn dies für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Arbeitsleistung erforderlich und dem Arbeitnehmer zumutbar ist.

Elektronischer Rechtsverkehr

Der elektronische Rechtsverkehr hält zunehmend Einzug in die Kommunikation mit den Gerichten und den Vollstreckungsorganen, aber auch mit sonstigen Auskunftsstellen. Um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten ist die elektronische Signatur und die Verschlüsselung erforderlich.

Tipp: Schon heute kann dies für den Gläubiger interessant sein, wenn er die Möglichkeit nutzt, einen PfÜB nach § 829a ZPO elektronisch zu beantragen. Das ist zumindest in fünf Bundesländern schon möglich. Sprechen Sie mit uns über die technische Lösung.

Signaturkarte

Während die zweite Aufgabe die einschlägigen Programme übernehmen, insbesondere EGVP und DE-Mail in Zusammenarbeit mit BS Software, ist es für die elektronische Signatur erforderlich, dass der einzelne unterschiftsberechtigte Mitarbeiter hierüber verfügt. Das BAG (25.9.13, 10 AZR 270/12, FMP 14, 57) trifft hier eine wichtige Weichenstellung für den Rechtsdienstleister als Arbeitgeber: Der Schutz persönlicher Daten muss hinter die Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis zurücktreten. Dies gilt so lange, wie es kraft der gesetzlichen Regelungen nur natürlichen und nicht juristischen Personen möglich ist, eine elektronische Signatur zu beantragen.

Maklervertrag

Wann hat der Makler nachgewiesen?

Der Provisionsanspruch des Nachweismaklers bleibt erhalten, wenn der Kunde alsdann die Dienste eines seitens des Verkäufers eingeschalteten weiteren Maklers in Anspruch nimmt, sofern nicht eine Unterbrechung des Kausalzusammenhangs zwischen dem Nachweis und dem Erwerb vorliegt.

Für den Makler streitet nach Ansicht des OLG Hamm (27.2.14, 18 U 111/13) bei einem nur wenige Wochen betragenden Zeitablauf zwischen der Nachweisleistung und dem Erwerb der Wohnung die Vermutung der Kausalität.

Praxishinweis: Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Maklerleistung und dem Abschluss des Hauptvertrags setzt lediglich Mitursächlichkeit voraus.

Unerheblich: Was der Verkäufer tut

Die Tätigkeit eines Nachweismaklers bleibt für den Käufer auch dann kausal, wenn der Verkäufer für das entsprechende Objekt einem anderen Vermittlungsmakler einen Alleinauftrag erteilt hat.

Ausnahmen bedenken

Anders kann es sich verhalten, wenn der Kunde seine Verkaufsabsichten infolge einer Verbesserung seiner finanziellen Situation zunächst aufgegeben hatte. Dies muss aber dokumentiert und nachweisbar sein und wird regelmäßig zu einem erheblichen zeitlichen Abstand zwischen Nachweis auf Kauf führen. Hier sollte der Makler bzw. der ihn vertretende Rechtsdienstleister also nicht allzu schnell die Flinte ins Korn werfen. Die beidseits unsichere Rechtslage kann auch eine gute Grundlage für eine gütliche Einigung sein.

Mietrecht

Betriebskostenvorauszahlungen: Rückforderung

Bei Beendigung des Mietverhältnisses besteht ein Anspruch auf Rückzahlung von Betriebskostenvorauszahlungen nur insoweit, als der Mieter nicht während der Dauer des Mietverhältnisses die Möglichkeit hatte, seinen Abrechnungsanspruch durch die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts an den laufenden Vorauszahlungen durchzusetzen. Das OLG Düsseldorf (21.11.13, 10 U 37/13) erweitert diesen Grundsatz des BGH (NJW 06, 2552) auf den Fall, dass aufgrund einer oder mehrerer Kündigungen zwar kein Mietverhältnis mehr besteht, die tatsächliche Nutzung aber ungeachtet dessen unter Zahlung eines Nutzungsentgeltes und der Vorauszahlungen für Nebenkosten fortgesetzt wurde, ohne ein Zurückbehaltungsrecht wegen der noch nicht erfolgten Abrechnungen geltend zu machen.

Nach § 556 Abs. 3 S. 1 BGB muss der Vermieter über Vorauszahlungen für Betriebskosten jährlich abrechnen. Die Abrechnung ist dem Mieter gemäß § 556 Abs. 3 S. 2 BGB spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums mitzuteilen. Hierauf sollte der Vermieter unbedingt achten, um seine Ansprüche nicht beeinträchtigt zu sehen.

Impressum

Herausgeber und Lieferung

BS Software GmbH, Martin-Kollar-Straße 15,
81829 München

Verlag

IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern
Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24,
59394 Nordkirchen, ein Unternehmen der Vogel Medi-
en Gruppe, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99,
E-Mail: info@iww.de, Internet: www.iww.de; Redak-
tion: RA Michael Bach (Chefredakteur, verantwortlich)

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck
und jede Form der Wiedergabe auch in anderen
Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher
Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt ist nach
bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die
Komplexität der behandelten Materie macht es jedoch
notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.